



Anzeige einer Nebentätigkeit
- Tarifbeschäftigte in Technik und Verwaltung -

Name, Vorname, Geburtsdatum	Fakultät / Dezernat / Zentrale Einrichtung
1. Art der Nebentätigkeit (Bitte ggf. Verträge o.Ä. beifügen!)	
2. Auftraggeber, Dienststelle o.Ä. (mit Anschrift)	
3. Vorgesehener Beginn der Nebentätigkeit	
4. Wöchentliche Stundenzahl (inkl. Vorbereitung, Reisen etc.)	
5. Höhe der vorgesehenen Vergütung	
6. Bereits laufende Nebentätigkeiten	
7. Ich erkläre, dass die Durchführung der Nebentätigkeit die Erfüllung meiner Dienstaufgaben und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer nicht beeinträchtigt. Ich unterhalte zu meinen Auftraggebern / Vertragspartnern keine weiteren vertraglichen Beziehungen, die die Rechte der Universität beeinträchtigen könnten, insbesondere bin ich nicht in Drittmittelprojekte der BUW mit diesem Vertragspartner eingebunden. Ich habe folgende weitere vertragliche Beziehungen zu meinen Auftraggebern/Vertragspartnern und/oder bin in folgende Drittmittelprojekte der BUW mit diesem Vertragspartner eingebunden:	

Die Hinweise auf der Seite 2 zur Anzeige der Nebentätigkeit **vor** der Tätigkeitsaufnahme sowie zur Verpflichtung der Ablieferung von Einnahmen aus **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst** habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift Beschäftigte*r

Stellungnahme und Unterschrift der*des Fachvorgesetzten

Hinweise zur Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten

Mir ist bekannt, dass ich vor Bestätigung dieser Anzeige die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf. Die Beachtung der Nebentätigkeitsvorschriften des § 3 Abs. 4 TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 2 TV-L gehört zu den vertraglichen Nebenpflichten der*des Arbeitnehmer*in. **Anzeigepflichtig sind sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Nebentätigkeiten.**

Zeige ich eine beabsichtigte Nebentätigkeit nicht rechtzeitig **vorher** an oder übe eine Nebentätigkeit trotz Untersagung aus, verhalte ich mich vertragswidrig. Dies kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hinweise zur Ablieferungspflicht von Vergütung aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Bei Nebentätigkeiten, **die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden**, gilt, dass die dabei erzielte Vergütung an den Hauptarbeitgeber (Bergische Universität Wuppertal) abzuliefern ist, soweit sie einen Freibetrag (§ 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW) übersteigt.

Ich verpflichte mich, die Aufstellungen über die erzielte Vergütung unter Verwendung des Vordruckes „Meldung von Nebeneinnahmen“ bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen und ggf. für die o.a. Inanspruchnahme ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der §§ 17-19 der Nebentätigkeitsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung termingerecht zu zahlen und alle für die Berechnung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen sowie auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten.

Mir ist bekannt, dass die Nichtzahlung des Nutzungsentgelts zur Versagung bzw. Untersagung der Nebentätigkeit führt.